

Laut Medienberichten hat die Denkmalpflege die jetzige Sanierung, resp. das Ersetzen der Fenster, des Kantonsspitals nach der ersten Sanierung verschuldet. Sie verhinderte den Einbau neuer Fenster bei der ersten Sanierung mit der Begründung, dass das Erscheinungsbild erhalten werden muss. Dies wäre damals sicher auch mit neuen Fenstern möglich gewesen. Spitäler wie das Universitätsspital sind hauptsächlich Zweckgebäude. Das Gebäude sollte daher hauptsächlich die Bedürfnisse des Spitals und der Patienten berücksichtigen und im Vordergrund stehen.

Im Gesetz über den Denkmalschutz steht folgendes:

§ 15. Über die Eintragung in das Denkmalverzeichnis beschliesst auf Antrag des zuständigen Departementes der Regierungsrat. Der Beschluss hat den Umfang des Schutzes festzulegen.

Der Westflügel des Klinikum 1 ist laut Denkmalverzeichnis nicht denkmalgeschützt. Dieses Gebäude ist lediglich im sog. Inventar der Denkmalpflege. Dieses Inventar wird in der Verordnung zum Gesetz über den Denkmalschutz geregelt.

In der Verordnung heisst es im § 12 (in Kraft seit Januar 2009, vor der Revision § 14)

§ 12. Die Denkmalpflege erstellt ein Inventar der Denkmäler, welche nach ihrer Bewertung die Voraussetzungen gemäss § 5 Abs. 2 Ziff. 1–6 des Gesetzes erfüllen, jedoch nicht im Denkmalverzeichnis eingetragen sind. Diesem Inventar kommt keine Rechtswirkung zu; es dient lediglich der Information.

² Das Inventar ist der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements zur Genehmigung vorzulegen und periodisch zu revidieren. Es

Zu den oben erwähnten Sachverhalten habe ich folgende Fragen an die Regierung:

1. Teilen Sie meine Einschätzung, dass man nach § 12 der Verordnung schon bei der ersten Sanierung neue Fenster hätte einbauen können, ohne Rücksicht auf die Empfehlung des Denkmalschutzes?
2. Ist das Bau- und Verkehrsdepartement, welches für die Inventarliste verantwortlich ist, bereit bei der periodischen Überprüfung Zweckgebäude, wie es u. a. das Unispital ist, von der Inventarliste zu streichen, damit in Zukunft nötige Sanierungen, Renovierungen, Modernisierungen, etc. nicht be- und verhindert werden können?
3. Besteht nicht die Gefahr, dass diese Inventarliste missbraucht wird, um Gebäude versteckt unter Denkmalschutz zu stellen, wenn das Bau- und Verkehrsdepartement sich immer der Empfehlung der Denkmalpflege beugt?
4. Ist es nicht sinnvoll auch die Inventarliste nicht nur dem BVD, sondern dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen? So können betroffene Departemente vorgängig intervenieren.
5. Werden Besitzer von privaten Gebäuden informiert, wenn das Gebäude in das Inventar aufgenommen wird?

Remo Gallacchi